

Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Troisdorf*)

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), sowie § 36 Abs. 3 1. Halbsatz des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.1989 (GV NW S. 102), folgende Gebührenordnung in seiner Sitzung am 23.09.2014 beschlossen:

*) in Kraft ab 28. September 2014

*) in Kraft ab 01. Januar 2015

§ 1 Grundsatz

Die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind, werden als Pflichtaufgabe des öffentlichen Feuerschutzes nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unentgeltlich durchgeführt.

§ 2 Gebührenpflichtige sowie Gegenstand der Gebühren und Ersatzleistungen

(1) Unbeschadet der Regelung in § 1 dieser Gebührenordnung werden für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe des § 5 dieser Gebührenordnung erhoben,

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g) Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist;
- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder

- besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe c) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- e) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
- f) von dem Pflichtigen, wenn auf seinen Antrag hin bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung ein weiteres Säubern oder Aufräumen der Schadensstelle durchgeführt worden ist;
- g) von dem Geschädigten, wenn auf seinen Antrag hin über das vom Einsatzleiter als notwendig festgesetzte Maß hinaus Wachen gestellt wurden;
- h) –gestrichen-
- i) von demjenigen, auf dessen Veranlassung und zu dessen Gunsten die Freiwillige Feuerwehr tätig wird sowie von demjenigen, der gem. § 3 Antragsteller ist.
- (2) In folgenden Fällen ist Kostenersatz zu leisten:
- a) Bei Beschädigung von Fahrzeugen oder Geräten während oder aufgrund von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Umstände, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, hat der Kostenpflichtige nicht zu vertreten. Schadensersatzpflichten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- b) In den Fällen des § 3 sind bei Verlust bzw. Beschädigung der Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen. Abschnitt a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Auf entsprechenden Antrag hin können Geräte der Freiwilligen Feuerwehr Dritten zu den Bedingungen dieser Satzung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4 Billigkeitsregelung

Unabhängig von dem Entstehen der Gebührenpflicht kann die Stadt Troisdorf, ohne daß eine Rechtspflicht hierzu besteht, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung absehen, soweit diese nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder der Erlaß aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird pauschal nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühr bemißt sich nach dem Zeitraum in dem Fahrzeuge, Geräte und/oder Personal vom jeweiligen Standort (Feuerwehrhaus) abwesend sind (Einsatzzeit). Für jeden angefangenen Zeitraum (Stunde) ist die volle Gebühr zu entrichten. Für die erste angefangene Stunde ist der volle Stundensatz zu entrichten. Für jede weitere angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu entrichten.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
- a) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird;
 - b) derjenige, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) der Fahrzeughalter oder der Ersatzpflichtige;
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.04.1990 außer Kraft. Bereits entstandene oder noch nicht in Rechnung gestellte Gebühren werden nach den Gebührensätzen der Satzung vom 10.04.1990 berechnet, sofern dies für den Kostenpflichtigen günstiger ist.

-Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif

zur Satzung für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24.09.2014

I. Personalkosten-Stundensätze

- | | |
|--|------------|
| 1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ab Gruppenführer aufwärts | 23,00 Euro |
| 2. Sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr | 15,50 Euro |

II. Fahrzeugkosten-Stundensätze

- | | |
|---|------------|
| a) | |
| 1. Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 51,00 Euro |
| 2. Löschfahrzeug LF 16 | 51,00 Euro |
| 3. Löschfahrzeug LF 8 | 41,00 Euro |
| 4. Drehleiter DL 30 mit Korb | 76,50 Euro |
| 5. Rüstwagen RW 2 | 76,50 Euro |
| 6. Gerätewagen GW (einschl. Ausrüstung) | 51,00 Euro |
| 7. Mannschaftstransportwagen MTW | 31,00 Euro |
| 8. Einsatzleitwagen ELW | 15,50 Euro |
| 9. Kommandowagen KdoW | 15,50 Euro |
| 10. Pulverlöschanhänger P-250 | 15,50 Euro |

b) In den Fahrzeug-Stundensätzen sind die Personalkosten für den Fahrer sowie die feuerwehrtechnische Beladung enthalten. Beinhaltet sind ebenfalls die notwendigen Betriebsstoffe (z.B. Kraftstoff, Öl, Frostschutzmittel u.ä.). Zusätzlich eingesetztes Personal wird nach Pos. I abgerechnet.

c) Alle benötigten Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Einwegölsperre etc., werden nach den jeweiligen Einstandspreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Gerätekosten-Stundensätze -ohne Personal

a)

1. Tragkraftspritze (TS 8/8) mit Zubehör einschl. Betriebsstoff	20,50 Euro
2. Elektro-Tauchpumpe	15,50 Euro
3. Öl-Wasser-Staubgutsauger	15,50 Euro
4. Druckschlauch je Teil	5,00 Euro
5. Wasserführende Armaturen je Teil	5,00 Euro
6. Arbeitsleine	5,00 Euro
7. Megaphon	10,50 Euro
8. Feuerlöscher/Kübelspritze	10,50 Euro
9. Ölsperre je 10 m	10,50 Euro
10. Abdeckplanen	10,50 Euro
11. sonstige Geräte und Werkzeuge	5,00 Euro

b) Werden Geräte länger als 5 Stunden zur Nutzung überlassen, so wird pro Tag eine Pauschale in Höhe des fünffachen Satzes nach Abschnitt a) erhoben. Wird Bedienungspersonal beantragt und gestellt, so werden in jedem Fall zusätzliche Personalkosten nach Pos. I berechnet.

c) In den Fällen des § 2 Abs. 2 der Satzung sind die entsprechenden Rechnungsbeträge bzw. Eigenaufwendungen zu erstatten.

Troisdorf, den 24. September 2014

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister